10. Ift für gutgläubigen Eigentumserwerb gemäß § 892 BGB. Raum, wenn ber Beräußerer und der Erwerber als Gegenstand der Anflassung übereinstimmend nicht das gesamte durch das Bestands-verzeichnis des Grundbuchs nachgewiesene Grundstäd, sondern nur einen bestimmten Teil des Grundstäds angesehen haben?

V. Zivilsenat. Urt. v. 12. Februar 1910 i. S. S. & Co. (Bell.) w. Fürst v. B. (Kl.). Rep. V. 72/09.

- L Landgericht Osnabriid.
- II. Oberlanbesgericht Celle,

Das Reichsgericht hat die Frage in dem Bb. 78 S. 125 der Entsch, in Ziviss. bereits veröffentlichten Urteile verneint. Der hierauf bezügliche Teil der Entscheidungsgründe, der damals nicht zum Abdruck gelangt ist, sautet wie folgt:

"Die bisherigen Erörterungen ergeben, bag bas Berufungeurteil nach feiner Begrundung nicht haltbar ift. Ausgeschloffen ift andrerfeits aber nicht, bag bas Enbergebnis bes Borberurteils nach ben besonderen Umftanden bes Falles gleichwohl richtig fein tann. Dies wurde ber Fall fein, wenn ber Beklagten bei ihrem Erwerbe befannt gewesen ware, bag bie Streitsläche in Wirklichkeit nicht zur Parzelle 379/89 gehörte, in biefer Sinsicht also bas Grundbuch unrichtig war. Über eine folche Renntnis ber Beklagten liegt bisher nichts vor. Dagegen bat bas Landgericht feftgestellt, bag fowohl die Bertauferin, die Firma &. & Co., wie die Betlagte übereinstimmend nur ben Teil ber Parzelle 379/89, ber norblich von ber von ber Beklagten beseitigten Ginfriedigung lag, als Gegenftand ber Auflaffung im Auge gehabt haben, und mithin ber Wille beiber gar nicht barauf gerichtet gewesen ift, an ber Streitfläche Gigentum ju übertragen und zu erwerben. Ift bas richtig, fo muß bie Rlage Erfolg haben. Bu ber banach entscheibenben Frage hat jeboch bas Berufungsgericht noch nicht Stellung genommen. Es ergibt fich baber die Notwendigkeit, die Sache jur nochmaligen Erörterung an die Borinftang gurudguverweisen."